

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83

Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

Herrn und Frau
Erich und Leopoldine Stiedl
Etlas Nr. 15
3925

9-N-8224/3

Bearbeiter
Weinpolter

(02822) 2461
Durchwahl 51

6. Oktober 1982

Betrifft

Felsblock am Ortsrand von Etlas, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-2 (NÖ Naturschutzgesetz), das auf Parz.Nr. 512, KG. Neumelon, befindliche Felsgebilde, bestehend aus zwei aneinandergelagerten Grundfelsen von ca. 5 x 8 m Grundfläche mit einer pilzartig schräg aufliegenden, ca. 1,5 m starken Felsplatte, zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes des NÖ Gebietsbauamtes IV hat am 28. Mai 1982 folgendes Gutachten erstellt:

"Direkt nordöstlich hinter dem Haus Etlas 'Bauparzelle 14' befinden sich auf der Parzelle 512, KG. Neumelon, mehrere Felsen, darunter unmittelbar hinter einem Wirtschaftsgebäude ein auffälliger Fels, bei dem auf zwei großen, aneinandergelagerten Grundfelsen von ca. 5 x 8 m Grundfläche eine schräg gelagerte, längs gespaltene Felsplatte ca. 5 x 5 m, ca. 1,5 m stark, pilzartig aufgelagert ist.

Die Umgebung der Felsen ist mit etwas Buschwerk und einzelnen Bäumen (z.B. Wildkirsche) umstanden.

Diese Felsbildung stellt sich eindeutig als wesentlich gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar. Schutzwürdigkeit ist eindeutig gegeben. Es wird daher die Erklärung zum Naturdenkmal beantragt."

Die Grundeigentümer, die Marktgemeinde Arbesbach und der Landesbeauftragte für den Umweltschutz haben gegen die Naturdenkmalerklärung keine Einwände erhoben.

Im Hinblick auf das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens war auf Grund der angeführten Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht nachrichtlich an

1. das Amt der NÖ Landesregierung, z.H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Vortr.Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, Operngasse 21, 1040 Wien
2. den Herrn Bürgermeister in Arbesbach
3. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, zu Zahl N-82657

Der Bezirkshauptmann

Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Schuldauf



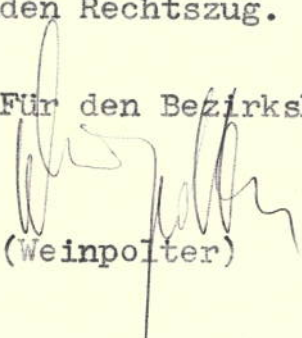
Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

9-N-8224/3

16. November 1982

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann


(Weinpolter)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Fernschreibnr.: 72205
Telefax-Nr.: 02822/505-200
(von Mo-Fr 07.30-15.30 Uhr)
DVR 0016071

An

1. Herrn Herbert Stiedl, 3925 Etlas Nr.15
2. Frau Elfriede Stiedl, 3925 Etlas Nr.15

Beilagen

9-N-8224/6

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02822) 505
Klein DW 324

Datum
16.09.1997

Betrifft

Felsgebilde auf Parz.Nr.512, KG Neumelon, Naturdenkmal - Bescheid-
abänderung

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert den Bescheid vom 6.Oktober 1982, Kennz.9-N-8224/3, womit das auf Parz.Nr.512, KG Neumelon, befindliche Felsgebilde, bestehend aus zwei aneinander-gelagerten Grundfelsen von ca. 5 x 8 m Grundfläche mit einer pilz-artig schräg aufliegenden, ca. 1,5 m starken Felsplatte, zum Naturdenkmal erklärt wurde, dahingehend ab, daß das Grundstück, auf welchem sich dieser Felsblock befindet, infolge Vereinigung einiger Grundstücke nunmehr die Parz.Nr.529/2 trägt.

Rechtsgrundlage

§ 68 Abs.2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Begründung

Mit Beschluß des Bezirksgerichtes Zwettl vom 19.August 1997, GZ.4014/97, wurde der Bezirkshauptmannschaft Zwettl mitgeteilt, daß die Grundstücke Parz.Nr.512, .14 und .20, KG Neumelon, infolge Vereinigung der Fläche mit Grundstück Nr.529/2, gelöscht wurden.

Gemäß § 68 Abs.2 AVG können Bescheide, aus denen niemanden ein Recht erwachsen ist, von der Behörde aufgehoben oder abgeändert

werden.

Da sich die Parz.Nr. des unter Naturdenkmal stehenden Felsgebildes auf Grund der angeführten Vereinigung der Fläche mit einem anderen Grundstücke geändert hat, war bei der gegebenen Sach- und Rechtslage der Bescheid vom 6.Oktober 1982 spruchgemäß abzuändern.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidskennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

3. die Marktgemeinde Arbesbach, 3925 Arbesbach
4. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann

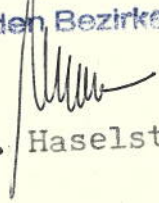

(Dr.Haselsteiner)

Bezirksnauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8224/6

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 13. Oktober 1997
Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Haselsteiner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83

Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

Herrn und Frau
Erich und Leopoldine Stiedl
Etlas Nr. 15
3925

9-N-8224/3

Bearbeiter
Weinpolter

(02822) 2461
Durchwahl 51

6. Oktober 1982

Betrifft

Felsblock am Ortsrand von Etlas, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-2 (NÖ Naturschutzgesetz), das auf Parz.Nr. 512, KG. Neumelon, befindliche Felsgebilde, bestehend aus zwei aneinandergelagerten Grundfelsen von ca. 5 x 8 m Grundfläche mit einer pilzartig schräg aufliegenden, ca. 1,5 m starken Felsplatte, zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes des NÖ Gebietsbauamtes IV hat am 28. Mai 1982 folgendes Gutachten erstellt:

"Direkt nordöstlich hinter dem Haus Etlas 'Bauparzelle 14' befinden sich auf der Parzelle 512, KG. Neumelon, mehrere Felsen, darunter unmittelbar hinter einem Wirtschaftsgebäude ein auffälliger Fels, bei dem auf zwei großen, aneinandergelagerten Grundfelsen von ca. 5 x 8 m Grundfläche eine schräg gelagerte, längs gespaltene Felsplatte ca. 5 x 5 m, ca. 1,5 m stark, pilzartig aufgelagert ist.

Die Umgebung der Felsen ist mit etwas Buschwerk und einzelnen Bäumen (z.B. Wildkirsche) umstanden.

Diese Felsbildung stellt sich eindeutig als wesentlich gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar. Schutzwürdigkeit ist eindeutig gegeben. Es wird daher die Erklärung zum Naturdenkmal beantragt."

Die Grundeigentümer, die Marktgemeinde Arbesbach und der Landesbeauftragte für den Umweltschutz haben gegen die Naturdenkmalerklärung keine Einwände erhoben.

Im Hinblick auf das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens war auf Grund der angeführten Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht nachrichtlich an

1. das Amt der NÖ Landesregierung, z.H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Vortr.Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, Operngasse 21, 1040 Wien
2. den Herrn Bürgermeister in Arbesbach
3. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, zu Zahl N-82657

Der Bezirkshauptmann

Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Schuldauf



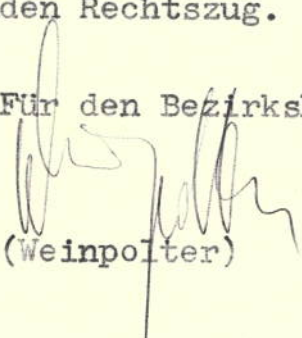
Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

9-N-8224/3

16. November 1982

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann


(Weinpolter)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Fernschreibnr.: 72205
Telefax-Nr.: 02822/505-200
(von Mo-Fr 07.30-15.30 Uhr)

An

1. Herrn Herbert Stiedl, 3925 Etlas Nr.15

DVR 0016071

2. Frau Elfriede Stiedl, 3925 Etlas Nr.15

Beilagen

9-N-8224/6

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02822) 505
Klein DW 324

Datum
16.09.1997

Betrifft

Felsgebilde auf Parz.Nr.512, KG Neumelon, Naturdenkmal - Bescheid-
abänderung

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert den Bescheid vom 6.Oktober 1982, Kennz.9-N-8224/3, womit das auf Parz.Nr.512, KG Neumelon, befindliche Felsgebilde, bestehend aus zwei aneinander-gelagerten Grundfelsen von ca. 5 x 8 m Grundfläche mit einer pilz-artig schräg aufliegenden, ca. 1,5 m starken Felsplatte, zum Naturdenkmal erklärt wurde, dahingehend ab, daß das Grundstück, auf welchem sich dieser Felsblock befindet, infolge Vereinigung einiger Grundstücke nunmehr die Parz.Nr.529/2 trägt.

Rechtsgrundlage

§ 68 Abs.2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Begründung

Mit Beschluß des Bezirksgerichtes Zwettl vom 19.August 1997, GZ.4014/97, wurde der Bezirkshauptmannschaft Zwettl mitgeteilt, daß die Grundstücke Parz.Nr.512, .14 und .20, KG Neumelon, infolge Vereinigung der Fläche mit Grundstück Nr.529/2, gelöscht wurden.

Gemäß § 68 Abs.2 AVG können Bescheide, aus denen niemanden ein Recht erwachsen ist, von der Behörde aufgehoben oder abgeändert

werden.

Da sich die Parz.Nr. des unter Naturdenkmal stehenden Felsgebildes auf Grund der angeführten Vereinigung der Fläche mit einem anderen Grundstücke geändert hat, war bei der gegebenen Sach- und Rechtslage der Bescheid vom 6.Oktober 1982 spruchgemäß abzuändern.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

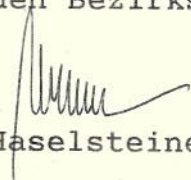
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidskennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

3. die Marktgemeinde Arbesbach, 3925 Arbesbach
4. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann

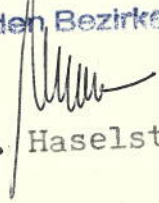

(Dr.Haselsteiner)

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8224/6

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 13. Oktober 1997
Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Haselsteiner)